

65. Ist der Streit zweier Kleinbahnen mit elektrischem Oberbetriebe darüber, ob die eine in die Leitungsdrähte der anderen Kreuzungsstücke einbauen dürfe, der Entscheidung der ordentlichen Gerichte entzogen?

Preuß. Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 §§ 2 flg. 13, 14, 17—24, 28.

V. Zivilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1901 i. S. der elektrischen Stadtbahn in B. (Pl.) w. B.'er Straßeneisenbahn-Gesellsch. (Bekl.). Rep. V. 299/01.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In Breslau betrieb zunächst nur die Beklagte eine Straßenbahn mit Pferden. Demnächst eröffnete die Klägerin eine Straßenbahn mit elektrischem Oberbetriebe. Die Geleise der letzteren kreuzen die der ersteren. Die Beklagte hat seinerzeit diese Kreuzungen genehmigt; sodann hat sie beschlossen, selbst zum elektrischen Oberbetriebe überzugehen. Ihr Bauplan ist rechtskräftig festgestellt. Die Leitungsdrähte beider Bahnen sollen sich — den Schienen folgend — kreuzen. Infolgedessen müssen die Drähte der Klägerin an den Kreuzungsstellen durchschnitten und durch den Einbau von Kreuzungsstücken wieder verbunden werden. Die Klägerin macht ihre Genehmigung hierzu von der Schließung eines Vertrages mit bestimmten Bedingungen abhängig, auf welche Beklagte nicht eingehen will. Die Beklagte hat der Klägerin schriftlich mitgeteilt, daß sie mit dem Einbaue der Kreuzungen beginnen werde. Die Klägerin erblickt hierin die Androhung einer Besitzstörung. Sie hat beantragt, der Beklagten durch einstweilige Verfügung bei Strafe aufzugeben, den Einbau der Kreuzungsstücke zu unterlassen.

Die Beklagte hat Zurückweisung dieses Antrages begehrt. Sie hält sich auf Grund des rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses für befugt, den Bau ohne Genehmigung der Klägerin zu beginnen; der Klägerin stehe nur die Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten zu. Letzterer habe übrigens erklärt, daß er den Standpunkt der Beklagten teile und die Polizei ermächtigt habe, ihr im Falle eines Widerstandes seitens der Klägerin durch Stellung von Schutzmannschaft zu Hilfe zu kommen.

Der erste Richter hat die von der Klägerin erbetene einstweilige Verfügung durch Urteil erlassen, der Berufungsrichter dagegen diese Verfügung aufgehoben.

Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht führt aus: da die Klägerin an sich zur Duldung der Kreuzung ihrer Drähte bereit sei, bestehe Streit nur darüber, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen die Kreuzungen auszuführen seien. Hierüber könne nur durch den gemäß §§ 3. 17 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892 von der Verwaltung festzustellenden Bauplan entschieden werden, und wenn die Parteien darüber streiten, ob durch den festgestellten Bauplan bereits eine solche Entscheidung getroffen sei, so liege die maßgebende Auslegung der Verwaltungsbehörde ob. Stelle diese fest, daß eine solche Entscheidung noch nicht getroffen sei, so werde es einer Ergänzung des Bauplanes bedürfen. In der vorliegenden Genehmigungsurkunde sei bestimmt, daß von den Festsetzungen der Genehmigungsbehörden ohne deren Genehmigung bei späteren Erneuerungen oder Ergänzungen des Oberbaues, der Leitungen, nicht abgewichen werden dürfe. Dies lasse erkennen, daß eine Vereinbarung der Parteien über die Art der Ausführung der Genehmigung der Behörde bedürfe. Hieraus ergebe sich, daß auch die Frage, ob auf Grund der schon vorliegenden Feststellungsbeschlüsse die Beklagte die Kreuzungen gegen den Willen der Klägerin anzubringen berechtigt sei, nur von der zuständigen Verwaltungsbehörde entschieden werden könne. Das Gericht könne dieser Entscheidung durch eine einstweilige Verfügung nicht vorgreifen.

Diese Begründung leidet an zwei Fehlern. Unrichtig ist zunächst die Annahme, daß die Klägerin zur Duldung der Kreuzung ihrer Drähte bereit sei; vielmehr verweigert die Klägerin diese Duldung, falls nicht eine Einigung der Parteien unter den von ihr vorgeschriebenen oder vorzuschreibenden Bedingungen zustande komme. Unrichtig ist aber auch die Annahme, daß die ordentlichen Gerichte nicht zuständig seien, die Klägerin gegen den von der Beklagten beabsichtigten Eingriff in ihr Eigentum (durch Einbauen von Kreuzungsstücken in die Leitungsdrähte der Klägerin) zu schützen, wenn die etwa zuständige Verwaltungsbehörde den Eingriff genehmigen könne, aber noch nicht

genehmigt habe; vielmehr liegt der Streit bis zur Einholung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde lediglich auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes (§ 13 G.V.G.). Mit der den vorläufigen Schutz der Klägerin bezweckenden einstweiligen Verfügung ist der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht vorgegriffen, vielmehr nur der einstweilige Zustand bis zum Erlasse jener Verfügung geregelt. Die einstweilige Verfügung fällt also zusammen, sobald die Verwaltungsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit den Zustand anderweitig regelt.

Da das Berufungsurteil im wesentlichen auf den bezeichneten beiden Irrtümern beruht, mußte es aufgehoben werden. In der Sache konnte noch nicht entschieden, sondern es mußte auf Zurückverweisung erkannt werden. Dem Berufungsgerichte ist darin beizutreten, daß der Regierungspräsident darüber, ob die Beklagte die Kreuzungsstücke in die Leitungsbrähre der Klägerin einbauen darf, und in welcher Weise dieser Einbau zu erfolgen hat, mit der Wirkung entscheiden kann, daß die Streitfrage der Kognition der ordentlichen Gerichte entzogen wird. Freilich erfolgt die Genehmigung von Kleinbahnunternehmungen und von wesentlichen Änderungen solcher unter dem Vorbehalte der Rechte Dritter (§§ 3 und 13 des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892); aber damit sind im wesentlichen nur Privatrechte gemeint. Hier handelt es sich um den Streit zweier Kleinbahnen untereinander, welche der Beaufsichtigung und der weitgreifenden Einwirkung derselben Verwaltungsbehörde unterstehen, und deren Verhältnisse durch öffentlichrechtliche Normen geregelt sind (§§ 2 flg. 9 flg. 14. 17—24. 28). In solchen Fällen ist die Verwaltungsbehörde berufen, Kollisionen, die durch die Genehmigung konkurrierender Unternehmungen entstehen, durch ihre Entscheidung zu lösen. Im vorliegenden Falle steht jedoch nicht fest, ob eine solche Entscheidung getroffen ist. Die Beklagte hat behauptet, daß der Regierungspräsident ihr bereits den Beginn des Einbaues gestattet habe, und daß die Kreuzungen auch in dem genehmigten Bauplane vorgesehen seien. Nach beiden Richtungen wird der Berufsrichter bei der erneuten Verhandlung Beweis zu erheben haben, und es wird dabei jede bis zum Erlasse des Urteiles etwa getroffene Entscheidung in Betracht zu ziehen sein.“ . . .